

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Kunst

und

Kunst/Gestalten

ENTWURF

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Kunst und Kunst/Gestalten im Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Kunst und im Fach Kunst/Gestalten. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt GHRGe. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule (Fach Kunst/Gestalten) und dem Schwerpunkt HRGe (Fach Kunst: Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt GHRGe. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt GHRGe beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst und im Fach Kunst/Gestalten haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über die folgenden Kompetenzen verfügen:
 1. Planung, Reflexion, Beobachtung und Evaluation von Kunstunterricht, Legitimationsstrategien von Inhalten des Kunstunterrichts, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis und Beurteilung von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen und Lehrplänen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula und Handlungschoreografien, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung, Entwicklung von Beratungskompetenzen in ästhetisch-künstlerischen Unterrichtsprozessen
 2. Kunstdidaktische Kontextualisierung künstlerischer Prozesse und kunstgeschichtlicher/bildwissenschaftlicher Wissensbestände in performative Handlungsräume von Lehren und Lernen, Gewinnung von Kompetenzen zur Entdeckung didaktischer Problemzonen im Kunstunterricht und von Haltungen forschenden Lernens zur Prüfung und Lösung solcher Problemzonen

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund (PO-MA-GHRGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe sowie ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Kunst und Kunst/Gestalten kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt GHRGe umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen
 - 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
 - 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 5 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) Fach Kunst und Fach Kunst/Gestalten als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Kunst und im Fach Kunst/Gestalten als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD 3: Kunst und **Modul TPM FD: Kunst/Gestalten** (4 SWS / 5 CP): Handlungschoreografien des Kunstunterrichts. Das Modul vermittelt die folgenden Kompetenzen:

- Anwendung von fachspezifischen Inhalten, Methoden und Denkformen im Berufsfeld
- Reflexion von Entscheidungsfindungsprozessen im Hinblick auf fachmethodische Vorgehensweisen, Lehrmittel und Medieneinsatz
- Diagnostische und evaluatorische Kompetenzen, die es ermöglichen, sowohl fachliche bzw. lebensweltliche als auch Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten zu erkennen
- Beratende und bewertende Kompetenzen hinsichtlich der individuellen Förder- und Differenzierungsmöglichkeiten

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Kunst und Fach Kunst/Gestalten als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Kunst und im Fach Kunst/Gestalten als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Kunst und Modul TPM FD: Kunst/Gestalten (4 SWS / 5 CP): Handlungschoreografien des Kunstunterrichts. Das Modul vermittelt die folgenden Kompetenzen:

- Planung, Reflexion und Beobachtung von Kunstunterricht, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung
- Planungsprozesse des Kunstunterrichts im Zusammenhang kunstdidaktischer Theorie, Legitimation von Unterrichtsinhalten, Inhaltsbereiche des Faches, Planungshilfen, Handlungschoreografien, Leistungsbewertung, Evaluation
- Entwicklung und Prüfung von Fachmethoden für die Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches, Lernmethoden, Untersuchung und Herstellung von Bildern im Kunstunterricht, fächerübergreifender Unterricht, Beschreibung und Beurteilung von Unterrichtsprozessen als performative Handlungsstrategien, Kunstunterricht als situativer Kontext von Handlungsentscheidungen, Vergleich von Planungskonzepten, Handlungschoreografien und Unterrichtsergebnissen; Lehrer-Schüler-Interaktion, Lebens- und Wahrnehmungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Handlungsbühnen des Kunstunterrichts.

(5) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen, oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet (siehe auch Skizze Nr. 1 und Skizze Nr. 3 zu den TPM im Anhang).

(2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.

(3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:

- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW): X CP / 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 5 CP/ 4 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 5 CP / 4 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Kunst und im Fach Kunst/Gestalten (TPM FD 3: Kunst und TPM FD 3: Kunst/Gestalten) vermittelt die folgenden Kompetenzen:
- Planung, Reflexion und Beobachtung von Kunstunterricht, Erwerb von Fachstandards, Reflexion der Performanzebene von Kunstunterricht, Kenntnis von Innovationsstrategien von Kunstunterricht, Kenntnis von bildungspolitischen Diskussionen, Umgang mit „ästhetischer Literalität“, Kenntnis der Handlungsfelder von Kunstunterricht, Erwerb von Kenntnissen zum Entwurf von Curricula, Unterrichtsbeobachtung und -auswertung
 - Planungsprozesse des Kunstunterrichts im Zusammenhang kunstdidaktischer Theorie, Legitimation von Unterrichtsinhalten, Inhaltsbereiche des Faches, Planungshilfen, Handlungschoreografien, Leistungsbewertung, Evaluation
 - Entwicklung und Prüfung von Fachmethoden für die Inhaltsbereiche des Unterrichtsfaches, Lernmethoden, Untersuchung und Herstellung von Bildern im Kunstunterricht, fächerübergreifender Unterricht, Beschreibung und Beurteilung von Unterrichtsprozessen als performative Handlungsstrategien, Kunstunterricht als situativer Kontext von Handlungsentscheidungen, Vergleich von Planungskonzepten, Handlungschoreografien und Unterrichtsergebnissen; Lehrer-Schüler-Interaktion, Lebens- und Wahrnehmungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Handlungsbühnen des Kunstunterrichts.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Kunstunterricht innovieren
 - TS: Kunstunterricht begründen und planen
- (5) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet der erste zweiwöchige Teil der Praxisphase I statt. Der zweite Teil der Praxisphase I findet semesterbegleitend an 10 Tagen im zweiten Semester statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Im Fach Kunst ist als erstes TPM das TPM FD1: Kunst zu studieren. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einem Portfolio/Bericht (schriftliche Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Kunst und Kunst/Gestalten schließt mit mündlichen Modulprüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Kunst und im Fach Kunst/Gestalten werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA GHRGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Kunst und Kunst/Gestalten sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Kunst und Kunst/Gestalten – mündliche Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Kunst und Kunst/Gestalten sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Kunst und Kunst/Gestalten – mündliche Modulprüfung
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Kunst und Kunst/Gestalten nach Erwerb von 2 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/

des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GHRGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am..... in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vomund des Beschlusses des Fachbereichs/der Fakultätvom

Dortmund, den

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage